

Diese Briefe sind, wie die angeführten Adressen und Regesten zeigen, für Personen bestimmt, die in England sind, oder sich auf der Reise nach England befinden; die von Gregor abgesandten Originalbriefe wurden also schliesslich in England deponirt, und somit sehen wir zunächst die Möglichkeit, dass Beda 130 Jahre nach Gregor sie dort selbst oder in Abschriften vorfinden konnte.

Zwei Briefe machen davon eine scheinbare Ausnahme. No. 2 und 4, VI, 52 und XI, 68, sind nach Arles geschrieben; VI, 52 mit einer falschen Adresse. Beda sagt: 'misit etiam ad Etherium Arelatensem archiepiscopum litteras' und lässt dann im Titel des betreffenden Briefes ebenso: 'Fratrī Etherio' folgen. Diese Adresse würden 4 von den Maurinern citirte Handschriften ¹⁾ stützen, wenn nicht wahrscheinlich eben Beda auf sie eingewirkt hätte. Alle andern Handschriften und grade die reinen R-Handschriften höheren Alters haben für VI, 52 die Adresse: 'Pelagio de Turnis et Sereno de Massilia episcopis Gallis a paribus'. Es war also VI, 52, wie grade dieses Verhältnis bei Recommandationsbriefen Gregor's sehr häufig begegnet, ein Brief, der a paribus ausgestellt war; d. h. denselben Brief erhielten gleichlautend mehrere Adressaten, und die Registratoren vereinfachten sich die Eintragung in die Libri charticei, indem sie über den nur einmal aufgenommenen Brief die verschiedenen Adressen setzten und 'a paribus' folgen liessen. Es ist danach sehr wohl möglich, dass VI, 52 ausser an Pelagius und Serenus noch an andre fränkische Bischöfe gerichtet war, er könnte an Etherius adressirt sein, und er könnte nach Arles gehen, aber nicht an Etherius nach Arles, denn in Arles war Vergilius damals Bischof und einen Etherius finden wir in Lyon. An Vergilius von Arles hatte Gregor schon in der Indictio IX den Brief I, 47 und in der Indictio XIII den Brief V, 53 gerichtet. Also ist Beda's spätere Aeusserung I, 27: 'Vergilius episcopus Arelatensis Etherii successor' ohne Bedeutung und nur eine Folgerung aus dem falschen Brieftitel. Dieser Irrthum erklärt sich nun leicht als Schreibfehler des Beamten, welcher die verschiedenen Briefe a paribus in der päpstlichen Kanzlei schrieb. Bekam aber Augustin solchen Empfehlungsbrief mit unbrauchbarer Adresse mit, so konnte er ihn deshalb nicht abgeben und nahm ihn mit in seine neue Heimath.

Auch abgesehen von diesen ganz besonderen Verhältnissen bei VI, 52, was ist erklärlicher, als dass Augustin von den Briefen, welche ihm Gregor gleichsam als Legitimation für

1) Es sind 2 Telleriani, von denen der eine wohl die Sammlung der 709 Briefe enthält (vergl. S. 508 und 521), der andere und ein weiterer Remensis sind unbekannt; endlich der Vaticanus D, also die aufgelöste Mischhandschrift der 715.